Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Heinrich Friedrich Weißenberg
Gerichtsreferendar beim Amtsgericht Unna.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

1. Teil.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Arten menschlicher Vereinigungsformen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke: den rechtsfähigen Verein, die Gesellschaft und den nicht rechtsfähigen Verein. Während die beiden ersten vom Gesetz eine nähere Regelung erfahren haben, sagt uns das Gesetz nicht, was es unter Vereinen, die nicht rechtsfähig sind, versteht.

Der nicht rechtsfähige Verein ist, obwohl er nach § 54 S. 1 B. G. B. dem Gesellschaftsrecht unterstellt ist, nicht mit der Gesellschaft zu indentifizieren. Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Vereinigungen besteht darin, daß bei dem Verein eine dauernde Verbindung einer größeren Personenzahl vorliegt, was beim Verein die Regel bildet. Vom rechtsfähigen Verein unterscheidet sich der hier in Rede stehende Verein im Fehlen der vollen Rechtsfähigkeit und der damit in Verbindung stehenden Stellung des Vorstandes. Träger der Rechte und Pflichten ist **nur** die Gesamtheit der Mitglieder. Auch das Vereinsvermögen gehört den Mitgliedern in ihrer Vereinigung zur gesamten Hand. Dem Vereinsvermögen entsprechen die Vereinsschulden. Als solche sind diejenigen Schulden zu betrachten, welche aus der Geschäftsführung des Vereins oder sonst in Bezug auf den Verein entstanden sind.

2. Teil

Für die aus einem vom Vorstande im Namen des Vereins abgeschlossenen Vertrage entstandenen Vereinsschulden haften die Mitglieder analog der Haftung der Gesellschafter (§§ 54, 714, 164 B. G. B.) regelmäßig mit dem ihnen zur gesamten Hand zustehenden Vereinsvermögen und ihrem Privatvermögen. Da gesetzlich nirgends eine primäre Haftung des Vereinsvermögens oder der Mitglieder festgelegt ist, so haben beide Haftungen gleichen Rang. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die persönliche Haftung der Mitglieder für Vertragsschulden und bei einer Verpflichtung zu einer unteilbaren Leistung eine gesamtschuldnerische (§ 427 B. G. B.) bei einer anderen als vertragsmäßigen Verbindlichkeit, wenn es sich um eine teilbare Leistung handelt, eine anteilmäßige (§ 420 B. G. B.) Heintzmann und Dernburg*) wollen die Vereinsmitglieder für die Schulden des Vereins persönlich

---

*) Heintzmann, Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des B. G. B. 1900 S. 14 f.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Halle 1902 S. 221 IV.

überhaupt nicht verpflichtet wissen: die Haftung des Handelnden in § 54 S. 2 B. G. B. sei eine ausschließliche, neben der die Mitgliederhaftung keinen Bestand habe. Hiergegen spricht die Entstehungsgeschichte. Die Bestimmung im § 54 S. 2 B. G. B. wurde nämlich einzig und allein zum Schutze des Dritten, nicht der Vereinsmitglieder angeordnet.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob die persönliche Haftung der Mitglieder, die zweifellos eine harte Anordnung ist, ausgeschlossen werden kann, ob insonderheit eine Satzungsbestimmung, die die Vollmacht des Vorstandes derartig einschränkt, daß dieser die Mitglieder persönlich überhaupt nicht verpflichten kann, Wirksamkeit nach außen hat. Unbestritten kann durch besondere Vertragsabrede mit dem Gegenkontrahenten die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt werden. Streitig ist jedoch, ob durch die eben erwähnte Satzungsbestimmung eine Beschränkung der Mitgliederhaftung erfolgen kann. Diese Frage wird von einigen Schriftstellern verneint. Andere sprechen sich für die Wirksamkeit einer solchen Satzungsbestimmnng Dritten gegenüber aus. Wir stehen nun nicht an, die Wirksamkeit der in Rede stehenden Beschränkung der Vollmacht des Vorstandes durch die Satzung nach außen zu verkennen, indem wir von dem rechtlichen Charakter der Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins ausgehen. Da gemäß § 54 S. 1 B. G. B. auf nicht rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden sollen, ist die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins wie ein Gesellschaftsvertrag zu beurteilen. Sie regelt daher die Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder untereinander und bindet demnach auch nur die Vereinsmitglieder. Infolgedessen verpflichtet die hier behandelte Satzungsbestimmung das mit der Geschäftsführung betraute Mitglied den andern Mitgliedern gegenüber, seine Vertretungsmacht nur im Rahmen der Beschränkung auszuüben. Nun ist aber in der Bestellung eines Mitgliedes zum Vorstande als Rechtshandlung nach außen regelmäßig die unbeschränkte Bevollmächtigung des Vorstandes zu erblicken. Nach dem stillschweigend erklärten Willen der Beteiligten liegen nämlich dieser Bevollmächtigung die Grundsätze des Vereinsrechts zu Grunde, und somit ist auch § 26 B. G. B. anzuwenden mit der Einschränkung, daß Abs. 2 S. 2 dem rechtsfähigen Verein vorbehalten bleibt. Ist nun durch eine Bestimmung in der Satzung die Vollmacht des Vorstandes eingeschränkt, so hat dies keine Wirkung auf die regelmäßig unbeschränkte Vollmachtserteilung, die in der Vorstandsbestellung nach außen liegt, da die Satzung ja nur Bedeutung für das Innenverhältnis des Vereins hat; andernfalls wäre eine derartige Bestimmung für den Dritten nicht erkennbar, da eine Eintragungspflicht für den nicht rechtsfähigen Verein

nicht besteht. Im Interesse des Gläubigers müssen wir auch hier das Erkennbarkeitsprinzip fordern. – Man kann aber eine die Vollmacht des Vorstandes einschränkende Satzungsbestimmung, die nach innen stets wirksam ist, dadurch für den Dritten wirksam werden lassen, daß sie stillschweigend zur Vertragsbedingung gemacht wird.

Aus einer gemäß § 122 B. G. B. erfolgten Anfechtung haften die Mitglieder, da die Anfechtungserklärung in ihrem Namen abgegeben ist, persönlich, und zwar ist ihre Haftung eine anteilige (§ 420 B. G. B.), da es sich nicht um eine solche aus Vertrag (§ 427 B. G. B.) oder unerlaubter Handlung handelt. – Aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder nur gemäß §§ 818, 820 B. G. B. – Eine Haftung der Vereinsmitglieder für unerlaubte Handlungen kommt, da der § 31 B. G. B. auf nicht rechtsfähige Vereine nicht anwendbar ist, nur nach § 831 B. G. B., der ein Verschulden voraussetzt, in Betracht.

Eine Haftung der Mitglieder tritt aber auch im Innenverhältnis dem Vorstand gegenüber ein. Gemäß §§ 713, 670 B. G. B. wird nämlich dem Vorstand ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gewährt. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch persönlich. Der Wirksamkeit einer Ausschließung dieser Haftung durch die Satzung steht nichts im Wege, da es sich ja hier um das Innenverhältnis handelt.

Sind die Mitglieder dem Gläubiger durch Vertrag oder Delikt persönlich verhaftet so bleiben sie auch noch nach ihrem Austritt mit ihrem Privatvermögen haftbar. Ihre Haftung ist unabhängig von der Eigenschaft als Vereinsmitglied. Ebenso bleibt bei Auflösung des Vereins und bei Umwandlung desselben in einen rechtsfähigen Verein die Haftung der Mitglieder bestehen. Durch den Eintritt in einen nicht rechtsfähigen Verein wird eine persönliche Haftung der Mitglieder nicht begründet, da eine Schuldübernahme nicht zu unterstellen ist.

Zur persönlichen Inanspruchnahme der Mitglieder genügt ein Titel gegen den Verein nicht, der Gläubiger muß sich einen solchen gegen das einzelne Mitglied verschaffen. –

Im Konkurse des nicht rechtsfähigen Vereins sind nicht die Mitglieder als einzelne Gemeinschuldner, sondern der Verein ist als Konkursschuldner anzusehen. Die unbeschränkte persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird durch das Konkursverfahren nicht berührt.